



## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### 3. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 25. Februar 2021  
Fitnessraum Mehrzweckhalle

**Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Robert Bals

**Schriftführer:**

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

**Gremiumsmitglieder:**

Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch

Dritter Bürgermeister Stefan Heitler

Frank Bischoff

Johannes Dittert

Sylvia Eschert

Robert Hartl

Alexandra Kral

Petra Schäfer

Heinz-Josef Schmitz

Matthias Stangl

Christine Steber

Wolfgang Weigl

**Bemerkung:**

## Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 002/2021 vom 01.02.2021 Vorhaben: Anbau einer 2. Wohnung mit Garage und Stellplatz, sowie Umbau und energ. Sanierung des bestehenden Wohnhauses Bauort: Aichangerstraße 9 ,Fl.Nr.: 20 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: 1. Änderung „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“
TOP 3.	Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)
TOP 4.	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
TOP 5.	Straßenbaumaßnahme Ausbau der Ortsdurchfahrt Adelshofen; Versetzung der Mariensäule
TOP 6.	Zuschussantrag Jugendarbeit FFW-Nassenhausen für das Jahr 2021
TOP 7.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021
TOP 8.	Neubau Kinderhaus; Anschluss der Gebäude an die Fernwärmeversorgung
TOP 9.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

#### Sachvortrag:

Herr [REDACTED] erkundigt sich nach den Plänen der Gemeinde in Adelshofen einen Hofmarkt oder Dorfladen umzusetzen.

Frau Pesch informiert über die Haushaltsbefragung des LRA letztes Jahr. Dorfladen und Hofmarkt waren auch die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger in Adelshofen. Die Ergebnisse liegen vor, es gibt eine Arbeitsgruppe, die dies umsetzen soll, diese schreitet weiter voran, die Gemeinde bleibt dran.

**TOP 2. Antrag auf Baugenehmigung**  
**BV-Nr.: AD 002/2021 vom 01.02.2021**  
**Vorhaben: Anbau einer 2. Wohnung mit Garage und Stellplatz, sowie Umbau und energ. Sanierung des bestehenden Wohnhauses**  
**Bauort: Aichangerstraße 9 ,Fl.Nr.: 20 Gmk. Adelshofen**  
**Bebauungsplan: 1. Änderung „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“**

#### Sachvortrag:

#### **Gemeindliche Stellungnahme** **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen an das bestehende Wohnhaus auf dem Flurstück 20 der Gemarkung Adelshofen eine 2. Wohnung anzubauen, das bestehende Wohnhaus umzubauen und energetisch zu sanieren. Außerdem sollen eine Garage und Stellplätze errichtet werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2020 wurde bereits über einen Antrag zum Anbau einer 2. Wohnung mit Garage und Stellplatz sowie Umbau und energetische Sanierung des best. Wohnhauses auf dem Flurstück 20 der Gemarkung Adelshofen beraten und das gemeindliche Einvernehmen samt folgenden Befreiungen und Abweichungen erteilt:

- **Überschreitung der Baugrenzen durch das Garagengebäude um ca. 1,0 m in nordwestlicher Richtung (beantragter Abstand zur Straße/Gehweg 3,0 m)**
- **Terrasse und Balkon am Altbau liegen außerhalb der Baugrenzen**
- **Änderung der Dachneigung (Wohnhaus 38° wie Bestand /Garage mit Flachdach; 23 – 35° zul.)**
- **Nach den Vorschriften der Satzung müsste das an das Wohnhaus anzubauende Garage ein Satteldach mit der gleichen Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufweisen.**

Mit Schreiben vom 11.01.2021 haben die Bauherren den Antrag wieder zurückgezogen, da die abstandsflächenrechtliche Situation unklar war.

Nun wurde ein neuer Bauantrag eingereicht.

#### A. Planungsrecht:

### § 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **allgemeinen Wohngebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

### § 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes **1. Änderung „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“**

Gebietsart: **allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ = **0,29** gepl. > **0,25** zul.

GFZ = **0,47** gepl. < **0,50** zul.

### § 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **-nicht-** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) **Überschreitung der Baugrenzen durch das Garagengebäude um ca. 1,0 m in nordwestlicher Richtung (lt. Bebauungsplan sind Garagen nur innerhalb der Baugrenze zulässig).**
- b) **Der First verläuft nicht parallel zur längeren Grundrissseite, jedoch in selbere Richtung wie das Bestandsgebäude (lt. Bebauungsplan ist der First parallel zur längeren Grundrissseite zu planen).**
- c) **Terrasse und Balkon am Altbau liegen außerhalb der Baugrenzen**
- d) **Errichtung des Anbaus mit einer Dachneigung von 38° entsprechend dem Bestandsgebäude (lt. Bebauungsplan sind Dachneigungen von 23°-35° zulässig).**
- e) **Überschreitung der GRZ; 0,29 gepl. > 0,25 zul.**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung

**a), b), c), d) und e)**

**ja**

### B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

**“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”**

- **Errichtung der Garage mit einem 30° geneigtem Satteldach (lt. Gestaltungssatzung müssen nicht freistehende Garagen ein Satteldach mit gleicher Dachneigung (38°) und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude besitzen.**

Zur Abweichung wird das Einvernehmen erteilt

**ja**

### D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

**ja**

## D.2 Wasserversorgung

Der Wasserzweckverband hat mit Stellungnahme vom 24.02.2021 mitgeteilt, dass das Flurstück durch die öffentliche Wasserversorgung des WZV erschlossen ist. Ein Überbauen der Hauanschlussleitung kann vom Zweckverband nicht genehmigt werden- Hierzu sollte der Bauherr den Zweckverband kontaktieren.

## D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Abwasserzweckverbandes Obere Maisach.** ja

## F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **4** Stellplätze nachgewiesen.

## G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Anbau einer 2. Wohnung mit Garage und Stellplatz sowie Umbau und energ. Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf dem Flurstück 20 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiungen vom Bebauungsplan 1. Änderung „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Überschreitung der Baugrenzen durch das Garagengebäude um ca. 1,0 m in nordwestlicher Richtung (lt. Bebauungsplan sind Garagen nur innerhalb der Baugrenze zulässig).**
- **Der First verläuft nicht parallel zur längeren Grundrissseite, jedoch in selbere Richtung wie das Bestandsgebäude (lt. Bebauungsplan ist der First parallel zur längeren Grundrissseite zu planen).**
- **Terrasse und Balkon am Altbau liegen außerhalb der Baugrenzen**
- **Errichtung des Anbaus mit einer Dachneigung von 38° entsprechend dem Bestandsgebäude (lt. Bebauungsplan sind Dachneigungen von 23°-35° zulässig).**
- **Überschreitung der GRZ; 0,29 gepl. > 0,25 zul.**

Für folgende Abweichung von der Gestaltungssatzung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung der Garage mit einem 30° geneigtem Satteldach (lt. Gestaltungssatzung müssen nicht freistehende Garagen ein Satteldach mit gleicher Dachneigung (38°) und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude besitzen.**

### Hinweise:

Der Wasserzweckverband hat mit Stellungnahme vom 24.02.2021 mitgeteilt, dass das Flurstück durch die öffentliche Wasserversorgung des WZV erschlossen ist. Ein Überbauen der

Hausanschlussleitung kann vom Zweckverband nicht genehmigt werden. Zur Sicherstellung der Erschließung hat sich der Bauherr mit dem Wasserzweckverband in Verbindung zu setzen. Die Entwässerungspläne fehlen und sind nachzureichen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen  
(Ausbaubeitragssatzung - ABS)**

**Sachvortrag:**

Der Bayer. Landtag hat mit dem Erlass des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018, das rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, den Städten und Gemeinden die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entzogen. Damit ist es seit dem 01.01.2018 nicht mehr möglich, Beiträge für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten sowie der Straßenbeleuchtung zu erheben. Dies bedeutet, dass die bestehende Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde nicht mehr anwendbar ist.

Satzungen treten jedoch **nicht** automatisch außer Kraft, soweit sie nicht in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt sind; vielmehr bedarf es einer „Aufhebungssatzung“, um sie wirksam außer Kraft zu setzen.

Die Verwaltung hat daher den beigefügten Entwurf einer Aufhebungssatzung gefertigt und empfiehlt, diesen zu Satzung zu beschließen.

Frau Pesch informiert über das Gespräch mit Herr Furtmeier, VG-Kämmerei, es spricht nichts dagegen.

Margit Pesch stellt den Antrag den Mailverkehr mit Herrn Furtmeier in die Niederschrift mitaufzunehmen:

„**Von:** Margit Pesch <[margit.pesch@web.de](mailto:margit.pesch@web.de)>

**Gesendet:** Sonntag, 21. Februar 2021 10:01

**An:** Richard Furtmeier [Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de](mailto:Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de)Servus

**Betreff:** Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Adelshofen

Hallo, Richard!

Über das oben genannte Thema hatten wir vor einiger Zeit gesprochen. Damals war Deine Aussage, dass eine Aufhebung unter Umständen schwierig ist, solange noch nicht alle rechtmäßig bestehenden Forderungen abgerechnet wurden.

Daher meine Frage: Sind bereits alle Rechnungen aus den Maßnahmen in Nassenhausen und Luttenwang an die Anlieger verrechnet worden? Wenn es noch offenen Forderungen gibt, ist die Aufhebung der Satzung zum jetzigen Zeitpunkt wirklich sinnvoll bzw. besteht dann die Gefahr, dass die noch zu stellenden Rechnungen rechtlich angezweifelt werden können?

Vielen Dank für Deine fachliche Auskunft hierzu.

Herzliche Grüße

Margit Pesch

**Von:** Richard Furtmeier <[Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de](mailto:Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de)>

**Gesendet:** Sonntag, 21. Februar 2021 10:43

**An:** Margit Pesch <[margit.pesch@web.de](mailto:margit.pesch@web.de)>

**Cc:** Heidi Baumann <[Heidi.Baumann@vgmammendorf.de](mailto:Heidi.Baumann@vgmammendorf.de)>

**Betreff:** AW: Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Adelshofen

Servus Margit,

bekanntlich hat ja der Gesetzgeber die Ermächtigung des Art. 5 KAG, dass die Gemeinden Ausbaubeiträge erheben können, aufgehoben.

Wie mit noch nicht entstandenen Forderungen umzugehen ist, findet sich in der Übergangsregelung des Art. 19 Abs. 7 KAG (unten abgedruckt). Demnach hat es der Gesetzgeber den Gemeinden untersagt, nach dem 01.01.2018 Ausbaubeiträge festzusetzen. Bescheide mit entsprechenden Festsetzungen hätten aufgehoben werden müssen.

Die nicht mehr zulässigen Beitragsforderungen für Nassenhausen und Luttenwang fallen unter die Erstattungsregelung des Art. 19 Abs. 9 KAG.

Da die Ausbaubeitragssatzung aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage ins Leere läuft, habe ich daher keine Bedenken, dass die Ausbaubeitragssatzung aufgehoben wird.

Gruß

Richard

(7) <sup>1</sup>Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaubeitragssatzungen sowie die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, sofern die Beiträge jeweils spätestens am 31. Dezember 2017 durch Bescheid festgesetzt worden sind. <sup>2</sup>Bescheide, mit denen ab dem 1. Januar 2018 Beiträge festgesetzt wurden, sind aufzuheben. <sup>3</sup>Die auf Grund solcher Bescheide vereinnahmten Beiträge sind zu erstatten. <sup>4</sup>Eine Erstattung nach Satz 3 kann frühestens ab dem 1. Mai 2019 verlangt werden. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

**Von:** Margit Pesch <[margit.pesch@web.de](mailto:margit.pesch@web.de)>

**Gesendet:** Sonntag, 21. Februar 2021 10:52

**An:** Richard Furtmeier <[Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de](mailto:Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de)>

**Betreff:** AW: Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Adelshofen

Wenn ich Deine Antwort richtig deute, gehen an die Anlieger keine Rechnungen mehr raus, sondern das Geld kommt vom Freistaat Bayern. Habe ich das so richtig verstanden?

Herzliche Grüße

Margit

**Von:** Richard Furtmeier <[Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de](mailto:Richard.Furtmeier@vgmammendorf.de)>

Ja.“

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat Adelshofen beschließt den Entwurf einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen vom 09.02.2021 zur Satzung. Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 4. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der  
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

### **Sachvortrag:**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.02.2020 entschieden, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) keine Übertragung der Winterdienstpflicht an öffentlichen Straßen ermöglicht, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten wieder in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayer. Gemeindetag über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung initiiert. Der Bayer. Landtag hat dann am 02.12.2020 eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen, die es den Gemeinden jetzt erneut ermöglicht, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Diese Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können sowohl die Anlieger als auch ggfs. die Hinterlieger durch die Reinigungs- und Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege, wie selbstständige Gehwege und selbstständige Geh- und Radwege, wieder wirksam herangezogen werden.

Da Zweifel bestehen, ob die neue gesetzliche Ermächtigungsgrundlage eine in der Gemeinde bereits bestehende Reinigungs- und Sicherungsverordnung, die auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist, heilen kann, wird der Neuerlass dieser Verordnung vom Bayer. Gemeindetag dringend empfohlen.

Die Verwaltung hat daher einen Verordnungsentwurf gefertigt, der insgesamt dem Muster des Bayer. Gemeindetags angeglichen und entsprechend überarbeitet wurde und zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Entwurf zeigt die in rot dargestellten Änderungen und Ergänzungen, sowie vorgenommene Streichungen.

Frau Pesch hätte gerne die Frage geklärt, warum im § 14 eine Laufzeit von 20 Jahren mitaufgeführt ist. BGM Bals klärt das in der VG ab.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat Adelshofen beschließt den Entwurf einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 09.02.2021 zur Verordnung.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>TOP 5. Straßenbaumaßnahme Ausbau der Ortsdurchfahrt Adelshofen; Versetzung der Mariensäule</b>
---

**Sachvortrag:**

Das Ing. Büro Lais aus Mittelsteten ist mit der Planung des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Adelshofen beauftragt. Aufgrund der derzeitigen Lage der Mariensäule mit der Grüninsel im Kreuzungsbereich der Pfaffenhofener- / Jesenwanger Straße ist es planerisch nicht einfach, eine vernünftige Straßenführung zu erzielen. Das Büro Lais schlägt vor die Mariensäule in das Grundstück Flur Nr. 53 zu versetzen um dadurch den Kreuzungsbereich übersichtlich zu gestalten und dadurch den erforderlichen Grunderwerb auf ein Minimum reduzieren zu können.

Bei dem Vorschlag des Büros Lais befände sich die Mariensäule in der direkten Blickachse der Pfaffenhofener Straße und somit in einer sehr auffälligen Lage. Der Platz um die Säule befände sich direkt im Anschluss des neuen Gehweges und könnte mit Sitzgelegenheiten ausgestattet werden, wodurch der Platz zum Verweilen einladen würde.

BGM Bals informiert über die verschiedenen Varianten und möchte die Option der grundsätzlichen Versetzung eröffnen. Mit diesem Beschluss soll diese Variante mit aufgenommen werden und im Bauausschuss dann diskutiert und im GR nochmal beraten werden, so dass Herr Bals ein Gespräch mit dem Denkmalamt (Versetzung im Kreuzungsbereich) führen kann. Es soll mit dem Denkmalamt abgeklärt werden, ob doch eine Versetzung unter Berücksichtigung des neuen Sachstandes möglich wäre.

Das Wichtigste ist die Planung der Straßengestaltung, eine sichere und vernünftige Straßenführung und ein durchgehender Gehsteig wäre wichtig, ein großes Problem ist auch der Grunderwerb.

Alternativ würde man die Straßen abfräsen und nur eine neue Asphaltsschicht auftragen.

Letztendlich wird man das separat entscheiden.

BGM spricht noch die Bürgerbeteiligung an, das könnte man mit dem Bürgerbrief kombinieren.

Herr [REDACTED] versteht nicht warum man das nochmal aufrollen muss, aus dem Schreiben vom LRA vom 22.10.2019 geht klar hervor, dass die Versetzung aus Sicht des Denkmalamtes nicht möglich ist. Warum dann nochmal behandeln, außerdem sind einige aus der Bürgerschaft dagegen. Eine Versetzung des Denkmals kostet auch noch viel Geld, das muss man auch berücksichtigen.

Frau [REDACTED] findet eine Versetzung ebenfalls nicht gut, die Mariensäule ist ortsprägend, der Charakter des Ortsbildes wird dadurch verändert.

Im GR wird diskutiert über Pflaster um die Mariensäule, die Höhe der Zuschüsse der Baumaßnahmen wäre interessant, letztendlich muss auch wirtschaftlich gedacht werden. Auch die Verkehrsberuhigung wird angesprochen. Sinnvoll wäre eine Bauausschusssitzung um Genaueres zu besprechen.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und den vorgelegten Plänen zur Versetzung der Mariensäule im Bereich der Kreuzung Pfaffenhofener- / Jesenwanger Straße und stimmt einer Versetzung im Kreuzungsbereich grundsätzlich zu. Die Ausführungsvarianten werden im Bauausschuss vorberaten und dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Amt für Denkmalpflege und dem Landratsamt den Wunsch der Gemeinde zu besprechen und die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 5**

**TOP 6. Zuschussantrag Jugendarbeit FFW-Nassenhausen für das Jahr 2021**

**Sachvortrag:**

Die freiwillige Feuerwehr Nassenhausen beantragt mit Schreiben vom 29.01.2021 einen Zuschuss für die Jugendarbeit für das Jahr 2021.

**Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

15,00 Euro pro Kind/Jugendlicher

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der FFW-Nassenhausen und beschließt den Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit für das Jahr 2021 in Höhe von 15,00 Euro x 11 Kinder/Jugendliche = 165 Euro.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 7. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021**

**Sachvortrag:**

Änderung:

Auf dem Deckblatt muss geändert werden: Alexandra Kral fehlte entschuldigt.

Und beim TOP 4 Stellplatzsatzung wurde beim wasserdurchlässigen Bodenbelag mit 8:3 abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

1 Enthaltung

**TOP 8. Neubau Kinderhaus;  
Anschluss der Gebäude an die Fernwämeversorgung**

**Sachvortrag:**

BGM Bals ist beteiligt, rückt vom Tisch ab und übergibt Frau Pesch das Wort.

Frau Pesch informiert den GR über die geplanten Anschlüsse der Gebäude. Die Zuleitung der Nahwärme soll unter der Bodenplatte verlegt werden.

Im Gemeinderat wird das kritisch gesehen, z. B. man kommt nicht mehr an die Leitung wenn ein Schaden an der Leitung entstehen würde.

Frau Pesch hat dies auch mit dem Ing. Büro gesprochen und Ing. Reitberger meinte, dass dies der beste und sicherste Weg sei. Außerdem wird vorsorglich noch ein Leerrohr daneben verlegt. Da man auf einem Bodendenkmal baut, muss versucht werden, so wenig wie möglich zu graben. Unter der Bodenplatte wird die Leitung geschützt verlegt, eine geringere Grabungstiefe ist ausreichend.

Da viele Fragen aufkommen erlaubt der Gemeinderat Herrn Bals dazu Stellung zu nehmen. Dieser versichert verständlich, dass nichts passieren kann. Ebenso stellt Herr Bals klar, dass die Zuleitung im Eigentum und somit in der Verantwortung des Netzbetreibers verbleibt.

In der Planung für das neu zu errichtende Kinderhaus an der Fuggerstraße ist die Wärmeversorgung des Gebäudetraktes mittels der geplanten Fernwärmeversorgung für den Gemeindebereich von Adelshofen geplant.

In der ursprünglichen Kostenberechnung wurden für eine angedachte Hackschnitzelheizung mit Anbau eines Heizraumes mit Hackschnitzelbunker und der erforderlichen Technik, Kosten in Höhe von brutto 321.300,- € angesetzt. Diese Kosten können bei einem Fernwärmeanschluss größtenteils eingespart werden, wodurch ein Anschluss des Kinderhauses auf jeden Fall rechnet. Vom Büro Reitberger wurde eine Vergleichsberechnung erarbeitet woraus sich nachweisen lässt, dass der Anschluss für die Gemeinde wirtschaftlicher ist als selbst eine Heizungsanlage mit vorzusehen.

Beim Gebäudebestand (Kloster) ist die Wirtschaftlichkeit nicht so hoch, jedoch sollte auch dieser Gebäudeteil mit angeschlossen werden.

Bei einem Anschluss an die Fernwärme entstehen der Gemeinde folgende Kosten:

	Kinderhaus	Kloster
- Anschlussgebühr einmalig	5.000,- €	5.000,- €
- Rohrverlegung	6.000,- €	4.000,- €
- Muffe, Passstücke	1.900,- €	1.000,- €
- Grundgebühr	4.500,- €	4.500,- € / für 10 Jahre
- Arbeitspreis	7,5 ct / kWh	
Anfallende Kosten:	17.400,- €	14.500,- €

Der angebotene Arbeitspreis ist durchaus üblich und auch gerechtfertigt.

Von Seiten der Bauverwaltung wird der Anschluss aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gesichtspunkten empfohlen, jedoch sollte die endgültige Entscheidung erst nach dem Vorliegen des erforderlichen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages getroffen werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und der Möglichkeit das neue Kinderhaus an die geplante Fernwärmeversorgung der Nahwärme-Adelshofen anzuschließen und stimmt grundsätzlich dem Anschluss der Gebäude um das Kinderhaus zu.

Da die Erdbau- und Betonbauarbeiten für den Neubau des Kinderhauses demnächst beginnen, ist die erforderliche Wärmeleitung zum Kindergarten und dem Klostergebäude unter der Bodenplatte mit zu verlegen.

Vom Betreiber ist der entsprechende Wärmelieferungsvertrag vorzulegen, welcher dann vom Gemeinderat endgültig zu beschließen ist.

Zusatz: Planer und Verwaltung werden gebeten, die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von Revisionsöffnungen in der Zuleitung bzw. dem vorgesehenen Leerrohr zu prüfen und der Gemeinde das Ergebnis mitzuteilen.

## Abstimmungsergebnis: 12 : 0

(1 Beteiligter)

### TOP 9. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

#### Sachvortrag:

BGM hat folgende Bekanntgaben:

BGM verliert Antrag Errichtung Halle auf gemeindlichem Grundstück; Antragsteller FFW

Luttenwang / Landjugend Luttenwang.

Es wurde diesbezüglich schon mal im Bauausschuss darüber diskutiert. Die Begründung damals lautete, dass es kein Baurecht auf dem Grundstück gibt, mit einer Ortsabrundung wäre es nicht getan, laut Verwaltung und LRA müsste man einen Bebauungsplan aufstellen.

Man hat auch Alternativgrundstücke geprüft.

Es kommen aus der Zuhörerschaft die Vorstände zu Wort und erklären, dass sie unbedingt Lagermöglichkeiten benötigen. Luttenwang hat bis jetzt immer alles privat gelöst.

Es ist aber in Zukunft wichtig eine Lagermöglichkeit für die Vereine und einen zentralen Treffpunkt für die Jugend anzubieten. Es wird begründet, dass Adelshofen auch diese Möglichkeit hätte.

■■■■■ macht folgenden Vorschlag die Vorstände. Er zeigt anhand des Lageplans das gemeindliche Grundstück und meint der Platz wäre da, aber das Grundstück ist im Außenbereich und die Gemeinde ist nicht privilegiert im Außenbereich zu bauen. Aber die Landwirte wären privilegiert dazu. Man könnte mit den Landwirten reden auf dem gemeindlichen Grundstück im Außenbereich einen 150 qm großen Jagdgenossenschaftsstadel zu errichten. Die Vereine könnten dann im alten Jagdgenossenschaftsstadel ihr Bauprojekt verwirklichen.

Der Vorschlag kommt beim Gemeinderat wie auch bei den Vorständen gut an. Es ist sinnvoll, dass sich alle Beteiligten (Gemeindevertreter, Jagdgenossenschaft, Landwirte, FFW, Landjugend) bei einem Ortstermin treffen, die Bedürfnisse niederschreiben und eine ungefähre Kostenberechnung erstellen.

BGM soll sich vorher erstmal beim Bauamt, Herrn Hörmann erkundigen, ob diese Gedanken und Vorschläge überhaupt umgesetzt werden können.

#### Jugendtreff Nassenhausen:

Die Gemeinde und die Bauverwaltung schreiben die Rahmenbedingungen zusammen, damit die Jugendlichen genau wissen was möglich ist und was nicht.

■■■■■ hat eine Präsentation bzgl. Neupflanzung Kirche Nassenhausen vorbereitet. Nach der Vorstellung werden zwei mögliche Bäume zur Diskussion gestellt. Es soll entweder eine Elsbeere oder eine Linde gepflanzt werden. Nach eingehender Beratung und Abwägung der Vor- und Nachteile entscheidet sich der Gemeinderat für die Linde. Der Stamm soll einen Durchmesser von mindestens 20 – 25 cm haben und es soll der gleiche Standort bleiben.

BGM informiert über den aktuellen Stand Kinderhaus-Neubau.

Nächsten Dienstag, den 02.03.2021 beginnt die Baustelleneinrichtung, der Bauzaun wird errichtet.

■■■■■ soll mit dem Elternbeirat zusammen die Versetzung der Hütte planen.

Es soll eine Baustellendokumentation mit Kamera gemacht werden, außerdem wird von den Kindern ebenso ein Wochenbericht mit deren Eindrücken mitgestaltet.

Mit den Bäumen gibt es wahrscheinlich Platzprobleme beim Aushub und Arbeitsraum. Diese müssten ggfs. gefällt bzw. im Detail betrachtet werden.

BGM Bals informiert den Gemeinderat über den Termin mit Landschaftsarchitekten Brugger bzgl. den Sportanlagenbereich. Die Verwaltungsgemeinschaft hat gute Erfahrungen mit dieser Firma gemacht. Der Landschaftsarchitekt und VG- Herr Brandl haben sich alles angeschaut und machen eine grobe Kostenschätzung. Die Grobplanung wird beauftragt dem Gemeinderat/Bauausschuss vorgestellt.

Am 04.03.2021 von 15 – 17.00 Uhr ist ein Termin mit der Bauverwaltung, LRA Herr Pfeiffer, Frau Dr. Sahler (Denkmalamt), der Kreisbaumeisterin Frau Volk und der Arbeitsgruppe Dorferneuerung anberaumt. Herr Schrall übernimmt die Präsentation. Zudem soll auch ein Ortstermin mit Besichtigungen des Fördergebietes stattfinden.

■■■■■■■■■■ informiert den GR über die aktuelle Situation bzgl. Bebauungsplanänderung Pfaffenhofener Straße.

Die Einspruchsfrist ist abgelaufen, es kamen einige Einwände von Anliegern. Vom LRA wurde eine Fristverlängerung um 2 Wochen beantragt.

Es soll eine Ortsbesichtigung mit Herrn Reimann, Herrn Hörmann und den Beschwerdeträgern stattfinden. Wenn alle Einwände vorbehandelt wurden kommen diese zur Information und Entscheidung nochmal ins Gremium.

■■■■■■■■■■ informiert den Gemeinderat über das Einladungsschreiben fürs „stadtradeln“, es kann jeder mitmachen der Interesse hat.

---

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.  
Um 21:40 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

## **Gemeinde Adelshofen**

Vorsitzender

---

Robert Bals  
Erster Bürgermeister

---

Sonja Engl  
Schriftführer